



Stadtratsfraktion  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL

Rathaus

**Referatsleitung  
RGU-RL**

Bayerstr. 28  
80335 München  
Telefon: 089 233-47501  
Telefax: 089 233-47505  
Zimmer: 5044  
Sachbearbeitung:  
Herr Jagusch  
E-Mail:

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
19.08.2015

Cannabis als Medikament für Schmerzpatientinnen und Patienten zulassen!  
Antrag Nr. 14-20 / A 01040 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL  
vom 13.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Direktorium hat Ihren o.g. Antrag der Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe des RGU zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Der Antrag bezieht sich auf eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 22 GeschO) die nicht gemäß § 60 Abs. 9 GeschO im Stadtrat zu behandeln ist. Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag anstelle einer Stadtratsvorlage als Brief zu beantworten.

Der Antrag fordert die LH München dazu auf, sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Zugang zu Cannabis für Menschen mit schweren Erkrankungen ermöglicht wird und die Kosten dafür von den Krankenkassen übernommen werden.

Hierzu nimmt die Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe wie folgt Stellung:

Das medizinische Potential von Cannabis ist seit langem bekannt und der Einsatz von Cannabisprodukten in der Behandlung verschiedener Krankheiten gewinnt zunehmend an Bedeutung. So ist in Kanada, den Niederlanden, Israel und 20 Staaten der USA die medizinische Verwendung von Cannabis mit einer ärztlichen Empfehlung bzw. Verordnung erlaubt.



Cannabis wird angewandt in der Behandlung von neuropathischen Schmerzen, bei Spastiken im Rahmen einer Erkrankung an Multipler Sklerose, bei bestimmten Epilepsieformen, zur Linderung von Übelkeit und Erbrechen wie sie als Nebenwirkungen einer Chemotherapie bei Krebserkrankungen auftreten können und zur Appetitsteigerung, etwa im Rahmen einer AIDS-Therapie. Weitere mögliche Anwendungsgebiete sind die Senkung des Augeninnendrucks (Glaukom), Asthma, Entzündungen sowie verschiedene neurologische und psychiatrische Erkrankungen wie Morbus Alzheimer und Zwangsstörungen.

Natürliche Cannabisprodukte können in Deutschland nicht als Medikament verordnet werden. Verschreibungsfähig ist Cannabis nur als Zubereitung, die als Fertigarzneimittel zugelassen ist. Derzeit kommen in Deutschland der Cannabisextrakt Sativex sowie Fertigarzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon zur Anwendung. Diese Medikamente werden hauptsächlich im Rahmen einer Behandlung von Multipler Sklerose, Epilepsie und in der Schmerztherapie verschrieben. Derzeit erhalten in Deutschland knapp 5.500 Personen eine entsprechende Behandlung. Diese wird allerdings dadurch erschwert, dass die gesetzlichen Krankenkassen meist eine Kostenübernahme ablehnen.<sup>1</sup>

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeerlaubnis durch das BfArM nach § 3 Abs. 2 BtMG zum Erwerb von Medizinal-Cannabisblüten zur Anwendung im Rahmen einer ärztlich begleiteten Selbsttherapie. Voraussetzung ist, dass andere Therapien nicht ausreichend wirksam waren und eine Behandlung mit anderen Cannabismedikamenten nicht möglich ist, etwa weil die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Nach einer Erlaubnis kann das in den Niederlanden hergestellte Medizinal-Cannabis über eine Apotheke bezogen werden.

Aktuell verfügen 353 Patienten/-innen über eine solche Erlaubnis, davon 84 in Bayern. Die meisten Ausnahmegenehmigungen wurden zur Behandlung von chronischen Schmerzen erteilt. Auch in diesen Fällen müssen die Kosten durch die Patienten/-innen selbst getragen werden. Bei Preisen von 15 bis 25 EUR pro Gramm können so Kosten von mehreren hundert Euro im Monat entstehen. Insbesondere für chronisch erkrankte Patienten/-innen sind solche Summen in der Regel nicht aufzubringen.

Aufgrund der hohen Kosten wurden vereinzelt Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung zum Eigenanbau von Cannabis gestellt. Bislang wurde keiner dieser Anträge durch das BfArM genehmigt. Gegen die Ablehnung gerichtete Klagen vor dem Verwaltungsgericht Köln hatten im Juli 2014 Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts kann chronischen Schmerzpatienten/-innen der Eigenanbau nach Überprüfung in Einzelfällen erlaubt werden.

---

1 Eine Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht nur bei Vorliegen einer mittelschweren bis schweren Spastik bei erwachsenen Patienten mit Multipler Sklerose, bei denen andere Behandlungsverfahren nicht ausreichend wirksam sind.

Die Bundesregierung hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt sowie ein Gesetzesvorhaben angekündigt, mit dem die Hürden für die Nutzung von Cannabis als Medikament abgesenkt werden sollen. So ist vorgesehen, dass die für die Behandlung anfallenden Kosten von den Krankenkassen übernommen werden. Nach Angaben der Drogenbeauftragten der Bundesregierung soll noch in diesem Jahr ein entsprechendes Gesetz verabschiedet werden. Schmerzpatienten/-innen sollen nach den Plänen der Bundesregierung ab 2016 Cannabis auf Rezept erhalten können.

Kritiker befürchten allerdings, dass das Vorhaben in erster Linie den Eigenanbau von Cannabis verhindern soll und befürchten Lieferengpässe bei Medizinal-Cannabisblüten. So räumte das Bundesministerium für Gesundheit in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE ein, dass es Anfang und Ende 2014 bei den Lieferungen aus den Niederlanden zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Wochen gekommen sei.

Die Forderung nach einem erleichterten Zugang zu Cannabis als Medikament wird von mehreren Verbänden und Fachgesellschaften unterstützt. Sowohl die Bundesärztekammer wie auch die Bayerische Landesärztekammer befürworten den Einsatz von Cannabis bei bestimmten Erkrankungen. Auch die Deutsche Schmerzgesellschaft hat sich dafür ausgesprochen, die therapeutische Anwendung von Cannabis zu erleichtern.

Des Weiteren hat die Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e.V. eine Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet, in der sie die Abgeordneten auffordert, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kosten einer Cannabis-Behandlung erstattet werden und Strafverfahren gegen Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit einer medizinischen Verwendung von Cannabisprodukten eingestellt werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Eingabe in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2015 behandelt und wird dem Deutschen Bundestag eine Beschlussempfehlung vorlegen.

Die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für einen Zugang zu Cannabis für Menschen mit schweren Erkrankungen und einer Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen liegt außerhalb der Zuständigkeit der LH München. Das RGU wird jedoch die weitere Entwicklung beobachten und sich nach vorheriger Befassung des Stadtrats gegebenenfalls an der bundesweiten Diskussion um den Einsatz von Cannabis als Medikament beteiligen. Zusammenfassend wird dem Antrag dadurch entsprochen. Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Jagusch

- II. Abdruck von I. (per E-Mail)  
**an das Direktorium D-HA II/V1 5360-1-0027**  
**an das Presse- und Informationsamt**

zur Kenntnisnahme, weiteren Bearbeitung und Verbleib.

- III. Abdruck von I. und II.  
**an RGU-GVO 3**  
**an RGU-S-SB**

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

- IV. Ablegen bei  
**RGU-GVO-31**